

Info-Blatt 2: Information zu den Pflichten für die herausgebende Stelle eines rehabilitationsspezifischen Quali- tätsmanagement-Verfahrens nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹



(gemäß § 4 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹)

Stand: 01.01.2019

In der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹ sind in den Abschnitten C "*Anforderungen zur Anerkennung von rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR*" und D "*Grundanforderungen an Zertifizierungsstellen sowie an das Verfahren zur Bestätigung dieser Anforderungen durch die herausgebende Stelle*" des Manuals für ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX² die sich für die herausgebende Stelle (HGS) eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens ergebenden Pflichten beschrieben.

Zur Anerkennung dieser Pflichten muss die HGS mit dem "*Antrag auf Anerkennung eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens auf Ebene der BAR*" die "*Verpflichtungserklärung der herausgebenden Stelle eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens im Zusammenhang mit der Zertifizierung von stationären Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹ auf der Grundlage der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX¹*" unterzeichnen. Hiermit erkennt die HGS folgende Pflichten an:

1. Die HGS trägt die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Zertifizierungsstellen. Sie erklärt gegenüber der BAR auf dem Formular "*Bestätigung der Eignung der in Anspruch genommenen Zertifizierungsstellen*", dass die von ihr benannten Zertifizierungsstellen die aufgeführten Grundanforderungen an Zertifizierungsstellen erfüllen, gemäß Abschnitt D "*Grundanforderungen an Zertifizierungsstellen sowie an das Verfahren zur Bestätigung dieser Anforderungen durch die herausgebende Stelle*" des Manuals für ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX² (siehe hierzu auch "Info-Blatt 3: Information zur Bestätigung der Eignung von Zertifizierungsstellen").

¹ Ab 01.01.2018: § 37 Abs. 3 SGB IX

² Ab 01.01.2018: § 37 SGB IX

2. Die HGS hat die Zertifizierungsstelle zu verpflichten, ihr die stationären Rehabilitationseinrichtungen zu melden, denen ein Zertifikat ausgestellt bzw. verweigert wurde oder die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikates bzw. des Zertifizierungsverfahrens oder die Rücknahme eines auf Zertifizierung gerichteten Antrags. Die HGS ihrerseits ist verpflichtet, diese Informationen an die BAR weiterzuleiten. Hierbei sind von der HGS folgende Angaben zu melden: Institutionskennzeichen der stationären Rehabilitationseinrichtung (sofern für die stationäre Rehabilitationseinrichtung unterschiedliche Institutionskennzeichen vergeben sind, sind diese zu benennen), Name der Einrichtung, PLZ, Ort, Straße/Hausnummer, Staat, Gültigkeit des Zertifikates, zertifizierende Stelle, Name und Version des rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens.
3. Die HGS hat gegenüber der BAR wesentliche inhaltliche Änderungen zu ihrem rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren unverzüglich schriftlich mit dem Formular *"Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR"* anzuzeigen. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise siehe *"Info-Blatt 1: Information zum Verfahren zur Anerkennung von rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR"*.
4. Werden auf Ebene der BAR die *„Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinernes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX²“* (Manual, Abschnitt A) angepasst, wird die HGS hierüber informiert. Die HGS hat, in der von der BAR festzulegenden angemessenen Frist, die Änderungen in ihrem rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren umzusetzen und dies mit dem Formular *„Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR“* nachzuweisen. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise siehe *„Info-Blatt 1: Information zum Verfahren zur Anerkennung von rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR“*.